



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 53 (S. 385-389)**
Titel **Lehrerbesoldungsverordnung (Änderung)**
Ordnungsnummer **412.311**
Datum 26.07.1995

[S. 385] Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Lehrerbesoldungsverordnung vom 5. März 1986 wird wie folgt geändert:

§ 1. Die gewählten Lehrer und Verweser der Volksschule, einschliesslich diejenigen des Handarbeits- und des Haushaltungsunterrichts, werden aufgrund ihrer hauptberuflichen Anstellung in folgende Besoldungskategorien eingereiht:

Grundbesoldung,
Einreihung, Höhe

- Kat. I: Handarbeits- und Haushaltungslehrer
Kat. II: Lehrer an Normalklassen und Sonderklassen E der Primarschule
Lehrer an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule ohne Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer
Kat. III: Lehrer an Normalklassen und Sonderklassen E der Oberstufe; Lehrer an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule mit Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer
Lehrer an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe ohne Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer
Kat. IV: Lehrer an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe mit Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer

Die Grundbesoldung beträgt jährlich:

Stufe	Kategorie I	Kategorie II
	(Klasse 17 BVO)	(Klasse 19 BVO)
	Franken	Franken
28	110928	126438
27	108649	123841
24–26	106370	121242
23	104091	118644
20–22	101811	116046
19	100248	113449
16–18	97969	110850
15 // [S. 386]	95310	107819
14	92651	104788



13	89991	101757
10–12	87333	99443
9	85390	96412
8	82732	93381
7	80072	90350
6	77413	87319
5	74754	85005
4	72094	81974
3	69434	78943
2	66776	75912
1	64116	72881
	Kategorie III	Kategorie IV
	(Klasse 20 BVO)	(Klasse 21 BVO)
Stufe	Franken	Franken
27	135243	144794
26	132464	141820
23–25	129685	138843
22	126907	135869
19–21	124127	132893
18	121349	129919
15–17	118569	126942
14	115328	123472
13	112085	120001
10–12	108842	116530
9	105601	113059
8	102359	109588
7	99834	106117
6	96592	102646
5	93350	99892
4	90108	96421
3	86864	92950
2	83621	89478
1 // [S. 387]	80378	86007

Die Grundbesoldung wird für die Erfüllung der Berufspflichten im Rahmen derjenigen Lektionen ausgerichtet, die innerhalb der Pflichtstundenzahl der hauptberuflichen Anstellung erteilt werden.

Bei Lehrstellen, die mit zwei Lehrern besetzt sind, wird die Besoldung entsprechend der Aufteilung der Pflichtstundenzahl ausgerichtet.

Besoldungskorrekturen werden auf der Grundlage von $\frac{1}{360}$, der

Grundbesoldung pro Kalendertag vorgenommen.

§ 2. Abs. 1 unverändert.

Aufstieg

Nach jedem geleisteten Dienstjahr wird die Besoldung auf den 1. Januar in der Regel um eine Stufe erhöht. Die Schulpflege stellt für alle Lehrer in der Stufe 6 sowie im letzten Wartejahr jeder Wartephase Antrag auf Gewährung oder Verweigerung des Stufenaufstiegs.

Voraussetzung für den Stufenaufstieg nach Stufe 6 und nach Wartejahren sind gute Leistungen.

Bei Lehrern, deren Ausbildungszeit von den zürcherischen Vorschriften abweicht, wird die Anfangsbesoldung im Verhältnis zur fehlenden Ausbildung herabgesetzt. Ist eine Herabsetzung der Anfangsbesoldung nicht möglich, erfolgt im gleichen Verhältnis ein Stillstand beim Stufenaufstieg.

§ 2 a. Bei ungenügenden Leistungen kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulpflege bzw. nach Anhörung der Schulpflege den Aufstieg in eine höhere Stufe verweigern.

Unterbrechung
des Aufstiegs

§ 2 b. Die Schulpflege hat eine Unterbrechung des Stufenaufstiegs jährlich zu überprüfen.

Verfahren

Für das Verfahren zur Gewährung oder Verweigerung des Stufenaufstiegs erlässt die Erziehungsdirektion in Verbindung mit dem Erziehungsrat die erforderlichen Richtlinien.

§ 2 c. Einen Lehrer, der ausgewiesene besondere Leistungen erbringt, kann die Erziehungsdirektion auf begründeten Antrag der Schulpflege auf den 1. Januar wie folgt um jeweils eine Stufe befördern:

Beförderung

	Kategorie I (Klasse 17 BVO)	Kategorie II (Klasse 19 BVO)
Stufe	Franken	Franken
30	115486	131635
29// [S. 388]	113207	129037
	Kategorie III (Klasse 20 BVO)	Kategorie IV (Klasse 21 BVO)
Stufe	Franken	Franken
29	140801	150745
28	138023	147769

Eine Beförderung ist frühestens drei Jahre nach der letzten Stufenerhöhung zulässig.

Abs. 3 und 4 unverändert.

Marginalie zu § 2 d:

f) befristete
Sonderregelung

§ 15. Die Grundbesoldung der Vikare mit Fähigkeitszeugnis beträgt pro Unterrichtslektion	Grundbesoldung, Höhe
bei Anstellung als:	
Handarbeits- und Haushaltungslehrer	Fr. 66.35
Lehrer an 1.–3. Normalklassen der Primarschule	Fr. 67.60
Lehrer an 4.–6. Normalklassen der Primarschule	Fr. 70.05
Lehrer an Sonderklassen E der Primarschule	Fr. 70.05
Lehrer an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule ohne Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer	Fr. 70.05
Lehrer an Sonderklassen A, B, C, D der Primarschule mit Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer	Fr. 77.25
Lehrer an 1. und 2. Normalklassen der Real- und Oberschule	Fr. 74.55
Lehrer an 3. Normalklassen der Real- und Oberschule	Fr. 77.25
Lehrer an Normalklassen der Sekundarschule	Fr. 77.25
Lehrer an Sonderklassen E der Oberstufe	Fr. 77.25
Lehrer an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe ohne Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer	Fr. 77.25
Lehrer an Sonderklassen B, C, D der Oberstufe mit Fähigkeitszeugnis als Sonderklassenlehrer	Fr. 82.65
Abs. 2 unverändert	
§ 16. Absatz 1 unverändert.	Besoldung pro Unterrichtslektion
In den Besoldungsansätzen sind Spesen sowie die Entschädigung für Sonntage, Feiertage, weitere Ruhetage und Ferien inbegriffen. Als Berechnungsgrundlage gelten Stufe 1 der entsprechenden Besoldungskategorie gemäss § 1, 223 Tage pro Schuljahr und die Sechstageswoche. // [S. 389]	
§ 17. Bei länger dauernden Vikariaten, spätestens nach Vollendung von 20 Schulwochen im gleichen Schuljahr und an der gleichen Stelle, kann die Erziehungsdirektion auf Antrag der Schulpflege oder nach deren Anhörung den Vikar rückwirkend ab Beginn des Vikariats wie einen Verweser besolden. Die §§ 8 bis 14 gelten in diesem Fall sinngemäss.	Verweserbesoldung
Abs. 2 und 3 unverändert.	
II. Die Änderung unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsrat.	
III. Die Überführung in die Besoldungsstufen von § 1 erfolgt unter Wahrung des Besitzstandes. Der Regierungsrat erlässt die dazu erforderlichen Richtlinien.	
IV. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	
V. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.	



Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Homberger

Der Staatsschreiber i. V.:

Hirschi

Vorstehende Verordnungsänderung wird genehmigt.

Zürich, den 9. Juli 1996

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin:

Esther Holm

Der Sekretär:

Thomas Dähler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/13.03.2015]